

# Zusatzvereinbarung betreffend Abgabe einer Stimmempfehlung



## 1 Geltungsbereich

Die Zürich Anlagestiftung ermöglicht Ihren Kunden (Anleger) die Abgabe einer Stimmempfehlung bei inländischen Gesellschaften (nur SMI-Unternehmen mit Namenaktien). Die Zürich Anlagestiftung leitet diese Empfehlung an die Fondsleitung weiter. Bei Beteiligungspapieren ausländischer Unternehmen ist keine Stimmempfehlung möglich. Grundlage dieser Zusatzvereinbarung bildet das Addendum zu den Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung. Der Wortlaut des Addendum ist auf der Rückseite dieser Zusatzvereinbarung aufgeführt.

Die Möglichkeit der Abgabe dieser Stimmempfehlung beinhaltet nicht die Einräumung eines Rechts durch die Zürich Anlagestiftung beziehungsweise der Fondsleitung; die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaft (VegüV, in Kraft seit 1. Januar 2014) ist daher nicht anwendbar.

## 2 Wahrnehmung der Möglichkeit zur Abgabe einer Stimmempfehlung

- Nein (Diese Zusatzvereinbarung wird für Sie gegenstandslos und muss nicht unterzeichnet und retourniert werden.)
- Ja

Name der Vorsorgeeinrichtung:

Verantwortliche Person:

|  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| <input type="text" value="Name, Vorname"/> | <input type="text" value="E-Mail"/> |
|--|-------------------------------------|

Stellvertretung:

|  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| <input type="text" value="Name, Vorname"/> | <input type="text" value="E-Mail"/> |
|--|-------------------------------------|

## 3 Generelle Richtlinien bei der Abgabe einer Stimmempfehlung

Die Kunden (Anleger) werden laufend per E-Mail auf zukünftige Generalversammlungen und die relevanten Traktanden aufmerksam gemacht. Gleichzeitig werden Endtermine für die Abgabe der Stimmempfehlung gesetzt. Bitte beachten Sie, dass die Fristen (Zeit zwischen Vorankündigung der Traktanden und der Abgabefrist der Stimmen) bei Generalversammlungen mit speziellen Traktanden oder auch bei ausserordentlichen Generalversammlungen sehr kurz sein können. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass diese Fristen unbedingt eingehalten werden müssen, ansonsten Ihre Stimmempfehlung nicht mehr an die Fondsleitung übermittelt werden kann. Bei verspäteter Abgabe Ihrer Empfehlung kann diese nicht mehr berücksichtigt werden. Wir bitten Sie zudem, uns allfällige Veränderungen bezüglich der verantwortlichen Person bzw. dessen Stellvertretung zeitnah zu melden.

Als Kunde (Anleger) der Zürich Anlagestiftung nehmen Sie zur Kenntnis, dass Sie Ihre Stimmempfehlung an den jeweiligen Generalversammlungen nicht persönlich wahrnehmen können. Mit der Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung übertragen Sie der Zürich Anlagestiftung das Recht, Ihre Stimmempfehlung an die Fondsleitung weiterzuleiten. Die Stimmempfehlungen werden nur weitergeleitet, sofern mindestens 5% des Kapitals einer Anlagegruppe (Aktien Schweiz/Aktien Schweiz Index) sich zur Abgabe einer Stimmempfehlung entscheiden.

### Kosten

Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.

## 4 Bestätigung

|  |   |
|--|---|
| <input type="text" value="Ort und Datum"/> | <input type="text" value="Name(n) in Blockschrift und rechtsgültige Unterschrift"/> |
|--|---|

# Addendum zu den Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung

## Abgabe einer Stimmempfehlung durch Anleger der Zürich Anlagestiftung

In Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Statuten der Zürich Anlagestiftung beschliesst der Stiftungsrat folgende Ergänzung zu den Anlagerichtlinien:

### Art. 1 Abgabe einer Stimmempfehlung

**1**  
Die Stimmempfehlungen der Anleger bei Namenaktien inländischer Gesellschaften sollen nach Möglichkeit an die Fondsleitung weitergeleitet werden. Die Fondsleitung ist alleiniger Besitzer des Stimmrechts und entscheidet alleine über dessen Ausübung. Bei Beteiligungspapieren an ausländischen Unternehmungen wird in der Regel auf eine Stimmabgabe verzichtet.

**2**  
Die Anleger der Zürich Anlagestiftung haben die Möglichkeit, mittels einer Zusatzvereinbarung mit der Zürich Anlagestiftung die Abgabe ihrer Stimmempfehlung zu regeln. Der Geltungsbereich für die Stimmempfehlung ist auf SMI-kotierte Unternehmen (Schweiz) beschränkt. Die Zürich Anlagestiftung wird bei einer Änderung dieser Politik ihre Anleger informieren.

**3**  
Die Zürich Anlagestiftung informiert Dritte weder über ihr eigenes Stimmempfehlungsverhalten noch über dasjenige ihrer Anleger.

**4**  
Die Stimmempfehlungen werden nur weitergeleitet, sofern mindestens 5% des Kapitals einer Anlagegruppe (Aktien Schweiz/Aktien Schweiz Index) sich zu der Weiterleitung an die Fondsleitung entscheiden.

### Art. 2 Inkrafttreten

Das vorliegende Addendum wurde vom Stiftungsrat an seiner ordentlichen Sitzung vom 20. August 2014 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Das Addendum kann jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert werden.